

Amtliche Bekanntmachung des Odenwaldkreises

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794), der §§ 2 und 10 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 23 ff. und 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) und des § 31 HKJGB vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2013 (GVBl. I S. 110) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (2.2) erhält folgende Fassung:

Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistungen nach § 3 (1) beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung

- a. für Tagespflegepersonen mit einer nachgewiesenen erfolgreichen Grundqualifizierung von 45 Stunden
→ 3,30 € je Betreuungsstunde und Kind
 - b. für Tagespflegepersonen mit einer nachgewiesenen erfolgreichen Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten
→ 3,50 € je Betreuungsstunde und Kind
- und ist unabhängig davon, wo das Kind betreut wird.

In § 3 (2.4) Satz 2 wird „zum 1. Januar eines Jahres“ ersetzt durch das Wort „jährlich“.

Artikel 2

§ 4 (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beträgt der pauschalierte Kostenbeitrag je Kind und Stunde
→ nach § 3 (2.2) a 1,65 € und
→ nach § 3 (2.2) b 1,75 €

Artikel 3

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erbach, den 24. Juni 2013

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises

**gez. Dietrich Kübler,
Landrat**